

LEX

Stefan Keller

Text-
sammlung
**Sozialver-
sicherungs-
recht**

h
e
p | ius

Vorwort

Eine gedruckte Textausgabe im Zeitalter der Digitalisierung herauszugeben, erscheint nur auf den ersten Blick mutig. Zwar sind die von der Bundeskanzlei kostenlos angebotenen Gesetze im Internet stets tagesaktuell und dank Smartphone von überall her abrufbar. Zudem erleichtern Suchfunktionen das Auffinden juristischer Stichworte. Einen Überblick über ein ganzes Rechtssystem, ja nur schon über einen einzelnen Sozialversicherungsweig, lässt sich damit freilich nicht gewinnen. Dies ist umso mehr von Nachteil als das Sozialversicherungsrecht im Ergebnis «ein uneinheitliches, vielverzweigtes, schlecht und recht koordiniertes, für den Normalbürger unübersichtlich und höchst kompliziert scheinendes Gebilde» darstellt, «das von zahllosen Institutionen unterschiedlichster rechtlicher Konstruktion getragen wird» (Prof. Erwin Murer, 2011).

Die vorliegende Textausgabe über das Sozialversicherungsrecht enthält zwar nicht sämtliche Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen dieses Rechtsgebiets. Die Fokussierung auf die wesentlichen Rechtstexte erlauben es dem «Rechtssucher» aber, sich schnell und rasch zurechtzufinden. Die grosszügige Darstellung erlaubt es, auch eigene Gedanken und Anmerkungen zu glossieren, und die hochwertige Herstellungs- und Bindetechnik verhindern ein ungewolltes, spontanes Zuklappen des Buches. Die vorliegende Textausgabe ist daher ein offenes Buch, das trotz der – wie erwähnt – unübersichtlichen und komplizierten Materie zum Verweilen einladen soll.

Die unzähligen vom Herausgeber eingefügten Querverweise und Anmerkungen zum ATSG ermöglichen es zudem, nicht nur Verbindungen innerhalb des ATSG, sondern auch Parallelen oder Anknüpfungen an die übrigen Sozialversicherungsweige herzustellen. Gleichwohl können die Querverweise und Randbemerkungen nie vollständig sein. Zudem sind sie zweifelsohne mitunter auch mit Fehlern behaftet. Die regelmässige Neuauflage eines Werkes bietet den Vorteil, begangene Fehler auszumerzen, die Hinweise auszubauen und zu optimieren, so dass mit Fug und Recht die kommenden Auflagen dereinst mit «nachgeführt, ergänzt und verbessert» betitelt werden können.

Mein Dank richtet sich an die beiden «Häupter» des hep-Verlages – Men und Cyrill Haupt – die das Werk unkompliziert, zielgerichtet und umsichtig begleitet und schliesslich zur Druckreife gebracht haben.

Sachseln, im September 2017

Stefan Keller

Einleitung in das Sozialversicherungsrecht	9
Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)	51
Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)	115
Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)	129
Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)	207
Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)	313
Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)	379
Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV)	449
Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)	469
Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)	491
Bundesgesetz über die berufliche Alters, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)	523
Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG)	605
Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV)	631
Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)	651
Verordnung über die berufliche Alters, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)	667
Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)	731

Inhaltsübersicht

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)	743
Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)	813
Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)	919
Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)	983
Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG)	1055
Verordnung über die Militärversicherung (MVV)	1099
Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG)	1123
Verordnung zum Erwerbssersatzgesetz (EOV)	1145
Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)	1167
Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV)	1181
Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)	1191
Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, FamZV)	1209
Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)	1229
Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)	1305
Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)	1383
Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)	1425

Einleitung in das Sozialversicherungsrecht

Inhaltsverzeichnis

Über Sinn und Zweck der Sozialversicherungen	12
Sozial-Versicherung	12
Das Versicherungsverhältnis	13
Die einzelnen Sozialversicherungszweige im Kurz-Überblick	14
1. Alters- und Hinterlassenenversicherung	14
2. Invalidenversicherung.....	19
3. Ergänzungsleistungen	24
4. Berufliche Vorsorge.....	27
5. Krankenversicherung.....	30
6. Unfallversicherung	32
7. Militärversicherung	35
8. Arbeitslosenversicherung	38
9. Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft.....	44
10. Familienzulagen	48

Einleitung

«Wer dem Meister des Verfahrensrechts Blumen auf den Geburtstagsstisch legen will, muss entweder verfahrensrechtlich in ähnlicher Weise qualifiziert sein oder verfahrensrechtliche Gesichtspunkte und Anfragen einbringen, die aus dem ihm besonders vertrauten materiellen Recht stammen».¹ Einen Meister in verfahrensrechtlicher Hinsicht hätte das Sozialversicherungsrecht für wahr seit jeher nötig gehabt. Obwohl es eigentlich eine zwar weite, aber in sich geschlossene Materie regelt, ist es aufgrund der heterogenen (oft von Zufall geprägten) Entstehungsgeschichte stark zersplittert. Daran hat der vor rund 15 Jahren in Kraft getretene Allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) nichts geändert. Es ist zwar gelungen, ausser auf die berufliche Vorsorge, die aus politischen Gründen grundsätzlich nicht einbezogen wurde,² den ATSG³ auf sämtliche Sozialversicherungszweige Anwendung finden zu lassen. Eher überraschend ist nämlich, dass der ATSG den zu vereinheitlichenden Einzelgesetzen nicht etwa vorgeht, sondern – dies nicht beanspruchend – im Sinne der *lex specialis derogat generalis* zurückweicht.⁴ Dies hat zur Folge, dass auf die «vereinheitlichten» Bestimmungen nur unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in den Einzel-

- 1 Vgl. SCHLUEP, Anmerkungen, S. 95, in den einleitenden Bemerkungen zu seinem Festschriftbeitrag zu Ehren von Hans Ulrich Walder.
- 2 Es finden sich allerdings mehrere Verweise auf den ATSG, so in Art. 18 lit. c, 23 lit. c und 34a Abs. 2 und 3 BVG.
- 3 ATSG meint bekanntlich das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1). Vor diesem Hintergrund müsste es eigentlich *das* ATSG heissen. Allerdings wird in der vorliegenden Textausgabe der *Allgemeine Teil* des Sozialversicherungsrechts betont, weshalb entsprechend das männliche Pronomen verwendet wird.
- 4 So wird jeweils in Art. 1 der jeweiligen Gesetze etwa ausgeführt (hier das Beispiel von Art. 1 KVG: «Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Krankenversicherung anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz oder das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014 (KVAG) nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht».

gesetzen abgestellt werden kann, was den praktischen Nutzen und die Aussagekraft des ATSG ziemlich relativiert.⁵

Der Leidensdruck scheint aber weiterhin nicht so hoch zu sein, dass in absehbarer Zeit eine Einheitsversicherung oder immerhin eine Reduktion der Sozialversicherungszweige für alle versicherten Risiken geschaffen würde, obwohl es entsprechende Vorschlagsentwürfe gibt.⁶ Dennoch ist eine weiterführende materielle Vereinheitlichung derzeit nicht vorgesehen.

Über Sinn und Zweck der Sozialversicherungen

Worin bestehen Sinn und Zweck der Sozialversicherungen? Darüber liessen sich freilich ganze Abhandlungen schreiben. Stichwortartig dargestellt sollen die Sozialversicherungen – als typische Gemeinsamkeit – möglichst breite Bevölkerungskreise in je ihrem Lebensumfeld erreichen und insbesondere (aber nicht nur!) die sozial Schwächeren effizient und unter Berücksichtigung gewisser Selbstverantwortung vor den wirtschaftlichen Folgen der Grossrisiken⁷ schützen. Schwerpunktbereiche der sozialen Sicherheit bilden dabei die Sozialversicherungszweige der Alters- und Invalidenversicherung, der Unfall- sowie der Krankenversicherung.

Sozial-Versicherung

Die beiden Wortbestandteile der Sozialversicherung «sozial» und «Versicherung» vermögen allerdings nicht darüber hinweg zu täuschen, dass weder alle Sozialversicherungszweige als ausgeprägt sozial eingestuft werden können (vgl. etwa die berufliche Vorsorge) noch es sich bei sämtlichen Zweigen um eigentliche Versicherungen handelt: so müssen bei der Militärversicherung nur die

- 5 Art. 61 lit. a ATSG legt fest, dass das Verfahren vor den kantonalen Versicherungsgerichten u.a. kostenlos zu sein habe. Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG legt demgegenüber fest, dass «abweichend» der zitierten ATSG-Bestimmung «das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig» sein muss.
- 6 GABRIELA RIEMER-KAFKA, Vereinfachungen im System der schweizerischen Sozialversicherungen, Stämpfli, Stämpfli: Bern 2014.
- 7 Alter, Invalidität, Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit.

beruflich Versicherten⁸ zur Abgeltung gewisser Leistungen eine «angemessene» Prämie entrichten.

Die soziale Komponente steht jedoch bei den meisten Zweigen im Vordergrund. Besonders ausgeprägt zeigt sich diese bei der Umverteilungswirkung zwischen den obligatorischen Beiträgen an die AHV – ohne Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens – und den von ihr ausgerichteten Altersrenten, die in ihrem Höchstbetrag stark begrenzt sind.⁹ Sozial sind die anderen Zweige namentlich durch die mehr oder weniger verankerte Solidarität zwischen Leistungsbezügern und Nichtbezügern. Die Versicherten zahlen zum Beispiel in der Krankenversicherung grundsätzlich die gleichen, vom Einkommen unabhängigen Prämien (Einheitsprämien statt Risikoprämien), was ein wichtiges Solidaritätselement bedeutet. Eine sogenannte versicherungstechnische Äquivalenz, die bei den Privatversicherungen grundsätzlich Anwendung findet, besteht daher in der Sozialversicherung nicht.

Das Versicherungsverhältnis

Das Versicherungsverhältnis zwischen der einzelnen Sozialversicherung und dem jeweiligen Versicherungsnehmer ist öffentlichrechtlicher Natur, unabhängig, ob sich der Versicherer öffentlichrechtlich oder privatrechtlich konstituiert hat. Die Gestaltung des Versicherungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung des Versicherers. Ausnahme bildet der Bereich der beruflichen Vorsorge, wo den Pensionskassen keine Verfügungskompetenz zukommt.¹⁰ Gegen eine solche Verfügung ist zunächst grundsätzlich bei der verfügenden Stelle Einsprache zu erheben,¹¹ bevor an das kantonale Verwaltungsgericht gelangt werden kann.

8 Art. 1 Abs. 1 lit. b Ziff. 1-7 MVG.

9 Nach Art. 34 Abs. 5 AHVG entspricht der Betrag der Maximalrente dem doppelten Mindestbetrag der vollen Altersrente. Der Mindestbetrag beträgt gemäss Art. 3 der Verordnung 15 vom 15. Oktober 2014 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO (SR 831.108) Fr. 1'175.--.

10 Ausnahme bildet die sogenannte Auffangeinrichtung (Art. 60 f. BVG), die in bestimmten Fällen Verfügungen erlassen kann (Art. 60 Abs. 2^{bis} BVG).

11 Art. 52 Abs. 1 ATSG; die Invalidenversicherung kennt jedoch kein Einspracheverfahren mehr, vgl. Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG.

Die Begründung des Versicherungsverhältnisses kann durch *Gesetz – ex lege* – z.B. mit der Geburt¹² oder mit dem Einrücken in den Militärdienst¹³ erfolgen; weiter durch eine *Willenserklärung* der sich zu versichernden Person, wie etwa die Beitrittserklärung zu einer Krankenkasse.¹⁴ Schliesslich entsteht ein Versicherungsverhältnis mitunter durch *behördliche Verfügung* wie etwa bei einem Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung BVG, wenn ein Arbeitgeber seiner Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachgekommen ist.¹⁵

Die einzelnen Sozialversicherungszweige im Kurz-Überblick¹⁶

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Versicherte

Die im AHVG geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung stellt eine umfassende, obligatorische Versicherung der Wohn- und Erwerbsbevölkerung dar und deckt die Risiken Alter und Tod bzw. deren wirtschaftliche Folgen. Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind obligatorisch versichert.¹⁷ Neben diesen häufigsten Versicherungsfällen regelt das AHVG verschiedene Besonderheiten und Spezialfälle.¹⁸ Ausländer ohne Wohnsitz sind nur versichert, wenn sie in der Schweiz

12 Art. 1a AHVG, Art. 1b IVG.

13 Art. 3 MVG.

14 Art. 3 Abs. 1 KVG; bei rechtzeitigem Beitritt beginnt diesfalls das Versicherungsverhältnis mit der Geburt (Art. 5 Abs. 1 KVG).

15 Art. 11 Abs. 6 und 60 Abs. 2 lit. a BVG.

16 Vgl. hierzu auch für einzelne Zweige und Aussagen Stefan Keller, Lücken und Tücken der Deckung der Sozialversicherung und Sozialhilfe im Freiheitsentzug Teil I, SZK 1/2017, S. 74 ff. und die entsprechenden Stichworte zu den jeweiligen Sozialversicherungszweigen in STEFAN KELLER, Stichworte zu den Sozialversicherungen, in: Benjamin Brägger (Hrsg.), Schweizerisches Vollzugslexikon, Helbing & Lichtenhahn: Basel 2013.

17 Art. 1a Abs. 1 lit. a. und b AHVG.

18 Vgl. die übrigen Bestimmungen in Art. 1a AHVG und die freiwillige Versicherung gemäss Art. 2 AHVG.

eine Erwerbstätigkeit ausüben¹⁹ und keine Ausnahme gemäss Art. 1a Abs. 2 AHVG greift.

Leistungen

Die AHV richtet verschiedenartige Leistungen – praktisch ausschliesslich in Form von Geldleistungen – aus. Der Hauptzweck der AHV besteht darin, den Existenzbedarf durch Renten zu sichern. Die Leistungen sind geprägt durch vielfältige Solidaritäten: neben den versicherungsimmanenten Solidaritäten besteht die – einleitend bereits erwähnte – einkommensbedingte Solidarität. Daneben besteht eine Solidarität der Geschlechter, zugunsten von Verheirateten, in Bezug auf Familien und bezüglich den verschiedenen Generationen, aber auch eine sozialpolitische Solidarität sowie strukturelle, sektorale und regionale Umverteilungen.

Die wichtigsten Leistungen betreffen die Altersrenten.²⁰ Nach Art. 112 Abs. 2 lit. b BV haben die Renten den Existenzbedarf angemessen zu decken. Die Höchstreute beträgt maximal das Doppelte der Mindestrente.²¹ Die Mindestrente beläuft sich derzeit auf Fr. 1'175.–.²² Die Renten werden mindestens der Preisentwicklung angepasst.²³ Daneben richtet die AHV Kinderrenten²⁴ für jedes Kind aus, das im Falle des Todes der Person, welcher eine Altersrente zusteht, eine Waisenrente beanspruchen könnte. Weitere bedeutende Leistungen der AHV betreffen die Hinterlassenenrenten,²⁵ wozu Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten gehören. Ferner leistet die AHV Hilflosenentschädigungen²⁶ für Personen, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos sind.²⁷

19 Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG.

20 Art. 21 AHVG.

21 Art. 112 Abs. 2 lit. c BV und Art. 34 Abs. 3 AHVG.

22 Vgl. Art. 34 Abs. 5 AHVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 der VO 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 15. Oktober 2014 [SR 831.108]).

23 Art. 112 Abs. 2 lit. d BV und Art. 33^{ter} AHVG; Umsetzung in der VO 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 15. Oktober 2014 [SR 831.108]).

24 Art. 22^{ter} AHVG.

25 Art. 23–28^{bis} AHVG.

26 Art. 43^{bis} AHVG.

27 Art. 9 ATSG.

Vgl. aber die Ausnahme
in Art. 28 Abs. 1 u. 2

Ausnahmebestimmung;
gültig für gesamtes
Verwaltungsverfahren;
vgl. aber Art. 52 Abs. 3

2 Der Versicherungsträger **entschädigt** die Partei und die Auskunftspersonen für Erwerbsausfall und Spesen.¹⁴²

3 Die Kosten können der Partei auferlegt werden, wenn sie trotz Aufforderung und Androhung der Folgen die Abklärung in unentschuldbarer Weise verhindert oder erschwert hat.

Art. 46 Aktenführung

Für jedes Sozialversicherungsverfahren sind alle Unterlagen,¹⁴³ die **massgeblich**¹⁴⁴ sein können, vom Versicherungsträger systematisch¹⁴⁵ zu erfassen.¹⁴⁶

Grundlage für Recht auf
Akteneinsicht

Art. 47 Akteneinsicht

1 Sofern überwiegende Privatinteressen¹⁴⁷ gewahrt bleiben, steht die **Akteneinsicht**¹⁴⁸ zu:

Bezieht sich auf alle ver-
fahrensbezogenen Akten

Art. 34

Vgl. Art. 2

- a. der versicherten Person für die sie betreffenden Daten;¹⁴⁹
- b. den **Parteien** für die Daten, die sie benötigen, um einen Anspruch oder eine Verpflichtung nach einem **Sozialversicherungsgesetz** zu wahren oder zu erfüllen oder um ein Rechtsmittel gegen eine auf Grund desselben Gesetzes erlassene Verfügung geltend zu machen;

142 Möglich ist, dass einzelgesetzlich weitere Personen entschädigungsberechtigt sind; vgl. etwa Art. 90 Abs. 3 IVV (u.a. Fahrauslagen und Zehrgeld für Begleitpersonen) und auch die Einschränkung in Art. 17 IVV.

143 Dies sind z.B. Unterlagen der Parteien, verwaltungsinterne Gutachten, Berichte und Stellungnahmen, aber auch sämtliche beigezogenen Akten.

144 Mutmasslich objektiv entscheidungsrelevante Unterlagen. Dies gilt nicht für rein behördeninterne Elemente des Entscheidungsprozesses.

145 Dies bedingt auch die Anlage eines Aktenverzeichnisses.

146 Eine Entfernung von im nachhinein nicht entscheidungsrelevanten Akten ist freilich nicht zulässig. Die Massgeblichkeit ist *pro futuro* abzuschätzen. Eine gesonderte Problematik ergibt sich heute und de lege ferenda mit irrelevanten Ergebnissen aus Observationsberichten, die zu entfernen sind, wobei ein Hinweis auf die durchgeführte Observation in den Akten zu belassen ist.

147 Auch öffentliche Interessen sind zu berücksichtigen; vgl. etwa die zumindest *cum grano salis* zu beachtenden Art. 26 f. VwVG. Bleiben keine überwiegenden privaten Interessen gewahrt, gilt Art. 48.

148 Teilaspekt des rechtlichen Gehörs (Art. 42). Das Verfahren richtet sich nach Art. 8 f. ATSV. Es ist zu unterscheiden zwischen der datenschutzrechtlichen Akteneinsicht (Art. 8 DSGVO) und der - hier vorliegenden - verfahrensrechtlichen Akteneinsicht. Letztere umfasst sämtliche Verfahrensakte eines laufenden Verfahrens, erstere hingegen nur (aber immerhin) sämtliche personenbezogenen Akten, auch zu einem nicht laufenden Verfahren.

149 Hierbei sind keine überwiegenden privaten Interessen denkbar.

- c. **Behörden**, die zuständig sind für Beschwerden gegen auf Grund eines Sozialversicherungsgesetzes erlassene Verfügungen, für die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Daten;
- d. der haftpflichtigen Person und ihrem Versicherer für die Daten, die sie benötigen, um eine Rückgriffsforderung der Sozialversicherung zu beurteilen.

► Art. 57 und 62;
nicht Schiedsgerichte

2 Handelt es sich um Gesundheitsdaten, deren Bekanntgabe sich für die zur Einsicht berechnigte Person gesundheitlich nachteilig auswirken könnte, so **kann von ihr** verlangt werden, dass sie einen Arzt oder eine Ärztin bezeichnet, der oder die ihr diese Daten bekannt gibt.

► Der zust. Stelle von akteineinsichtswilligen Pers. im Schadenfall; vgl. auch Art. 78

Art. 48 *Massgeblichkeit geheimer Akten*

Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil¹⁵⁰ der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr der Versicherungsträger von seinem für die Sache **wesentlichen Inhalt** mündlich oder schriftlich **Kenntnis** und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.¹⁵¹

► Grundlage: Art. 42 ATSG bzw. 29 Abs. 2 BV. Zusammenfassung, Schwärzung möglich

Art. 49 *Verfügung*

1 Über **Leistungen, Forderungen**¹⁵² und Anordnungen,¹⁵³ die erheblich¹⁵⁴ sind oder mit denen die betroffene Person¹⁵⁵ nicht ein-

► Vgl. auch Rechte und Pflichten gemäss Art. 5 VwVG

150 Dies ist weit zu verstehen; etwa, wenn der der Partei nicht das beantragte zugesprochen wird oder nicht genügend beantragt wurde.

151 Ersatzansprüche für verweigerten Gehörsanspruch. Da an sich ein schwerer Verstoß gegen das rechtliche Gehör besteht, sind dies nur eigentliche nur ungenügende Ersatzansprüche, mit allerdings bestehender gesetzl. Grundlage.

152 Jeweils Forderungen sozialversicherungsrechtlicher Art, sofern sich die Grundlage der Entscheide über Leistungen und Forderungen im ATSG befinden, mithin das ATSG auf diese anwendbar ist.

153 Vgl. diesen Begriff auch in Art. 51 Abs. 1 und 55 Abs. 2. Eine Anordnung ist zwar weit zu verstehen, sie hat inhaltlich aber einer Verfügung (Art. 49 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 VwVG) zu entsprechen.

154 Rechtsprechungsgemäss sind das wichtige und einschneidende Entscheide.

155 Nicht nur die versicherte Person.

- Auch z.B. kant./eidg. Behörden; gemeinsame Einrichtungen ◀ verstanden ist,¹⁵⁶ hat der Versicherungsträger¹⁵⁷ schriftlich Verfügungen¹⁵⁸ zu erlassen.¹⁵⁹
- Vgl. auch schutzwürdiges Interesse in Art. 59 ◀ 2 Dem Begehren um Erlass einer Feststellungsverfügung¹⁶⁰ ist zu entsprechen, wenn die gesuchstellende Person ein **schützenwertes Interesse**¹⁶¹ glaubhaft macht.
- Teilelemente einer Verfügung ◀ 3 Die Verfügungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung¹⁶² versehen. Sie sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen.¹⁶³ Aus einer mangelhaften Eröffnung¹⁶⁴ einer Verfügung darf der betroffenen Person kein Nachteil erwachsen.¹⁶⁵

156 Vgl. z.B. Art. 74^{quater} IVV. Je nach den Umständen und einer allfälligen Aufklärung ist die angemessene «Widerspruchsfrist» unterschiedlich zu bemessen.

157 Gemeint sind auch z.B. kantonale oder eidgenössische Behörden und gemeinsame Einrichtungen.

158 Gemeint sind Verfügungen nach der Vorschrift von Art. 5 VwVG. In welchem Zeitrahmen zu verfügen ist, ist unklar. Einen Anhaltspunkt liefert Art. 127 KVV, wonach dies innert 30 Tagen zu erfolgen hat.

159 Es bestehen zahlreiche Abweichungen für bestimmte Verfahren in den Einzelgesetzen. Vgl. etwa Art. 14 Abs. 3 AHVG; Art. 58 IVG, der dem Bundesrat die Kompetenz gibt, auch bei erheblichen Leistungen das formlose Verfahren vorzusehen (vgl. die Umsetzung in Art. 74^{ter} lit. a-g IVV); Art. 80 Abs. 1 KVG; Art. 18 Abs. 2 EOG; Art. 100 Abs. 1 AVIG.

160 Vgl. Art. 25 Abs. 1 VwVG.

161 Hieran fehlt es immer dann, wenn eine Gestaltungsverfügung möglich ist. Die praktische Bedeutung von Feststellungsverfügungen ist daher im Sozialversicherungsrecht gering.

162 Diese hat mindestens das Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist zu nennen.

163 Vgl. Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 35 Abs. 3 VwVG. Die Begründungspflicht ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 42). Die hier vorgesehene Einschränkung der Begründungspflicht hat geringe Bedeutung, da bei allseitiger Unbestrittenheit das formlose Verfahren gewählt werden kann. Zur Begründungspflicht vor dem kantonalen Versicherungsgericht vgl. Art. 61 lit. h ATSG und die entsprechenden Bemerkungen.

164 Ein allfälliger Mangel muss sich tatsächlich nachteilig auswirken. So besteht bei Angabe einer unzuständigen Rechtsmittelinstanz aufgrund von Art. 30 oder 58 Abs. 3 kein Nachteil. Nicht geregelt ist etwa die Zustellungsart, so dass Art. 36 VwVG gilt. Der jeweilige Versicherungsträger trägt die Folgen der Beweislosigkeit, wenn er belastende Verfügungen mit gewöhnlicher Post verschickt. Dies kommt etwa systematisch bei IV-Stellen vor, die ihre Verfügungen mit gewöhnlicher Post versenden.

165 Die Partei hat rechtsprechungsgemäss den Mangel jedoch innert eines Jahres zu erklären, ansonsten das formlose Verfahren (Art. 51) akzeptiert worden sei.

4 Erlässt ein **Versicherungsträger** eine **Verfügung**, welche die Leistungspflicht¹⁶⁶ eines anderen Trägers berührt,¹⁶⁷ so hat er auch ihm die Verfügung zu **eröffnen**. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person.¹⁶⁸

► Vgl. Art. 27. Siehe Abs. 1

► Vgl. Abs. 3. Beratungspflicht in Art. 27 Abs. 3

Art. 50 Vergleich

1 Streitigkeiten¹⁶⁹ über sozialversicherungsrechtliche **Leistungen** können durch **Vergleich**¹⁷⁰ erledigt werden.

► Nicht: Beiträge

► Z.B. Art. 52 AHVG

► Art. 27

► Art. 49 Abs. 1

2 Der **Versicherungsträger** hat den Vergleich in Form einer anfechtbaren **Verfügung** zu eröffnen.

► Strittig; Abweichungen etwa bei der zust. Behörde, Vergleiche nicht nur bei Leistungen

3 Die Absätze 1 und 2 gelten **sinngemäss** im Einsprache- und in den Beschwerdeverfahren.

Art. 51 Formloses Verfahren

1 Leistungen, Forderungen und Anordnungen,¹⁷¹ die nicht unter Artikel 49 Absatz 1 fallen, können in einem **formlosen Verfahren**¹⁷² behandelt werden.¹⁷³

► Grundsatz: Verfügung, keine Begründung erforderlich

2 Die betroffene Person kann den Erlass einer Verfügung verlangen.¹⁷⁴

► Analog z.B. Art. 74^{quater} IVV

166 Die Eröffnungspflicht gilt sinnvollerweise auch bei der Thematik der Unterstellung oder der Beitragshebung.

167 Betroffenheit aufgrund der intersystemischen Leistungskoordination. Dies ist etwa der Fall, wenn der Entscheid der einen Sozialversicherung über die eigene Leistungspflicht die Pflicht der anderen Versicherung bestimmt. Hingegen ist das Berührtsein zu verneinen, wenn die andere Versicherung durch den Entscheid der ersten Versicherung nicht gebunden wird.

168 Abs. 4 gehört eigentl. zum Koordinationsrecht.

169 Gilt trotzdem auch im Verwaltungsverfahren.

170 Im öffentlichen Recht besteht ein kleiner Anwendungsbereich und kommt v.a. dort zum Zug, wo die Beteiligten vertraglich handeln.

171 Vgl. zu den Leistungen, Forderungen und Anordnungen bereits Art. 49 Abs. 1.

172 Abweichend oder über Art. 51 Abs. 1 hinausgehend sind etwa Art. 14 Abs. 3 AHVG; Art. 58 IVG; Art. 80 Abs. 1 KVG; Art. 18 Abs. 2 EOG; Art. 100 Abs. 1 AVIG.

173 Allerdings fallen nicht alle ohne Verfügung getroffenen Entscheidungen unter das formlose Verfahren. So erwachsen die Entscheide im formlosen Verfahren in Rechtskraft (rechtsprechungsgemäss sind dies analog einer Rechtsmittelfrist 30 Tage) und sind schriftlich zu eröffnen; zudem ist auf Art. 51 Abs. 2 hinzuweisen. Eine nach Art. 49 fehlerhafte Verfügung wird nicht automatisch zum formlosen Verfahren.

174 In welchem Zeitrahmen eine Verfügung zu verlangen ist, legt Art. 51 Abs. 2 nicht fest. Mit Blick auf die AVIG-Praxis ist je nach Fallkonstellation und Vertretungsverhältnissen von einer Frist von 90 Tagen auszugehen. Wann diesfalls der Erlass der Verfügung zu erfolgen hat, wird ebenfalls nicht definiert. Vgl. hierzu bereits die Bemerkungen zu Art. 49 Abs. 1.